

den. Die Schuld setzt voraus, daß der Handelnde zum Zeitpunkt der Tat zurechnungsfähig war bzw. bei Jugendlichen (Personen, die über 14, aber noch nicht 18 Jahre alt sind) nach dem Stand ihrer Persönlichkeitsentwicklung die Schuldfähigkeit vorlag. Nach dem materiellen, antisozialen Wesen der S. differenziert das Strafrecht der DDR zwischen Vergehen und Verbrechen. *Vergehen* sind vorsätzlich oder fahrlässig begangene gesellschaftswidrige S., die die Rechte und Interessen der Bürger, das sozialistische Eigentum, die gesellschaftliche und staatliche Ordnung oder andere Rechte und Interessen der Gesellschaft schädigen. Sie ziehen strafrechtliche Verantwortlichkeit vor —> *gesellschaftlichen Gerichten* oder Strafen ohne Freiheitsentzug bzw., soweit gesetzlich vorgesehen, bei schweren Vergehen Freiheitsstrafen bis zu zwei Jahren nach sich. Fahrlässige S. sind ausnahmslos Vergehen, auch wenn in den gesetzlich vorgesehenen Fällen eine Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren ausgesprochen wird. Die Vergehen umfassen die gesamte leichte und weniger schwere Kriminalität. Sie machen zahlenmäßig den überwiegenden Teil aller S. aus. *Verbrechen* sind vorsätzlich begangene gesellschaftsgefährliche S., die nach ihren schädlichen Folgen für die Gesellschaft und den einzelnen Bürger, der Art und Weise ihrer Begehung und der Schuld des Täters eine schwerwiegende Mißachtung der sozialistischen Gesetzmäßigkeit darstellen. Dazu gehören alle gesellschaftsgefährlichen Angriffe gegen die Souveränität der DDR, den Frieden, die Menschlichkeit und die Menschenrechte, Kriegsverbrechen, S. gegen die DDR, vorsätzlich begangene S. gegen das Leben sowie andere vorsätzlich begangene gesellschaftsgefährliche Handlungen, für die eine Freiheitsstrafe von mindestens zwei Jahren angedroht ist oder - falls der gesetzliche Straf-

rahmen auch eine niedrigere Strafe zuläßt - im Einzelfall eine Freiheitsstrafe von über zwei Jahren ausgesprochen wird. Verbrechen stellen einen zahlenmäßig kleinen Teil der S. in der DDR dar, sie erfordern aber im Interesse des Schutzes der sozialistischen Staats- und Gesellschaftsordnung und der Rechte der Bürger eine entschiedene Zurückweisung durch die Anwendung strenger Strafmaßnahmen. Nach dem strafrechtlich geschützten bzw. im einzelnen Fall angegriffenen Objekt sind folgende Arten von S. zu unterscheiden: Verbrechen gegen die Souveränität der DDR, den Frieden, die Menschlichkeit und Menschenrechte (z. B. die Planung, Vorbereitung und Durchführung von Aggressionskriegen und -akten, Kriegsverbrechen und Kriegshetze und -propaganda) ; Verbrechen gegen die DDR (Staatsverbrechen wie z. B. Hochverrat, Landesverrat, Terror, Diversion, Sabotage); S. gegen die Persönlichkeit; S. gegen die Jugend und die Familie; S. gegen das sozialistische Eigentum und die Volkswirtschaft; S. gegen das persönliche und private Eigentum; S. gegen die allgemeine Sicherheit (z. B. Brandstiftung) ; S. gegen den Gesundheits- und Arbeitsschutz und die Sicherheit im Bahn- und Straßenverkehr, der Luftfahrt und Schifffahrt, Mißbrauch von Waffen und Sprengmitteln; S. gegen die staatliche Ordnung (z. B. Widerstand gegen staatliche Maßnahmen, ungesetzlicher Grenzübertritt, Rowdytum, Gefährdung der öffentlichen Ordnung durch asoziales Verhalten) ; Militär-S. Nach den Grundsätzen des Strafrechts der DDR dürfen nur die staatlichen und gesellschaftlichen Gerichte über die strafrechtliche Verantwortlichkeit entscheiden und die gesetzlich für Vergehen und Verbrechen angedrohten Erziehungs- und Strafmaßnahmen festsetzen. —> *Strafen* im Sinne des Strafrechts dürfen nur durch die staatlichen -> *Gerichte* ausgesprochen werden. Von den S. sind die ->